Absender Ort, Datum

Zuständige Personalstelle

**Altersdiskriminierung der Besoldung**

**Entscheidung des EuGH vom 19.06.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich

**einen Ausgleich für finanzielle Einbußen aufgrund altersdiskriminierender Besoldung seit dem 01. Januar 2011 fortlaufend geltend und widerspreche gleichzeitig meinen Gehaltsmitteilungen in diesem Zeitraum.**

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19.06.2014 über ein Vorabentscheidungsersuchen entschieden (Az: C-501-12), in dem zu klären war, ob die Besoldung von Beamtinnen und Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz durch die Ermittlung des Grundgehalts anhand des Lebensalters aufgrund unmittelbarer Diskriminierung wegen des Alters europarechtswidrig ist. Außerdem enthielt das Ersuchen die Bitte um Überprüfung von Überleitungsregelungen, Entschädigungsansprüchen und die Erforderlichkeit haushaltsnaher Geltendmachung solcher Ansprüche.

Festgestellt hat der EuGH, dass die Besoldung aufgrund der Ermittlung des Grundgehaltes anhand des Lebensalters eine unmittelbare Diskriminierung wegen Alters darstellt und nicht gerechtfertigt ist. Dieser Verstoß gegen Unionsrecht perpetuiere sich allerdings nicht in Überleitungsregelungen, da diese das Ziel haben, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Offengelassen hat der EuGH, ob aus der Diskriminierung Ansprüche resultieren und führt aus, dass dies vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Das VG Berlin und das BVerwG müssen jetzt entscheiden, ob die Diskriminierung einen qualifizierten Verstoßes gegen EU-Recht dergestalt darstellen, dass Entschädigungsansprüche bestehen oder aber erst nach dem 8.9.2011 (Entscheidung des EuGH zur Altersdiskriminierung durch Dienstaltersstufen nach dem BAT) entstanden sind. Bei den nationalen Gerichten liegt auch die Entscheidung, inwieweit der Grundsatz der „zeitnahen Geltendmachung“ zu berücksichtigen ist.

Da das Land Niedersachsen an der alten Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vor dem 31.08.2006 und der damit einhergehenden Dienstaltersstaffelung festhält, sind auch die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten von dieser Entscheidung betroffen. Ich werde nicht aus der Endstufe besoldet und bin damit unmittelbar betroffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat angekündigt, noch im Jahr 2014 über den unionsrechtlichen Haftungsanspruch zu entscheiden. Ich beantrage, dass Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen